

Corporate Governance Bericht der Dierig Holding AG

Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f HGB und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Unternehmensführung.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Unter Corporate Governance versteht man national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Wesentliche Aspekte sind die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen und die Transparenz der Unternehmenskommunikation. Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG orientieren sich traditionell an diesen Standards.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend: der „**Kodex**“) wird von der gleichnamigen Regierungskommission verantwortet, die ihn regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die aktuell geltende Fassung des Kodex vom 07. Februar 2017 wurde am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Der Kodex ist in seiner jeweils gültigen Fassung unter www.corporate-governance-code.de abrufbar.

Die Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind nicht verpflichtend, jedoch müssen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß § 161 AktG und § 285 Nr. 16 HGB im Rahmen des Jahresabschlusses erklären, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Intention der Regierungskommission, das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Daher folgt die Dierig Holding AG dem weit überwiegenden Teil der Empfehlungen des Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch der Überzeugung, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kodex der wirt-

schaftliche Grundgedanke einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation zu berücksichtigen ist und weichen deshalb in einzelnen Punkten von den Empfehlungen des Kodex ab.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist nachstehend aufgeführt und im Internet unter www.dierig.de veröffentlicht. Ebenso sind im Internet alle anderen die Dierig Holding AG betreffenden Informationen wie Zwischenberichte, jährliche Geschäftsberichte, Einladungen und sonstige Informationen zu Hauptversammlungen, Pressemitteilungen sowie der Finanzkalender veröffentlicht.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Seit der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung vom 09. April 2018 hat die Dierig Holding AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017) mit Ausnahme der nachstehend genannten Abweichungen entsprochen. Die Dierig Holding AG hat und wird künftig dem Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017) mit Ausnahme der nachstehend genannten Abweichungen entsprechen.

Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex

Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Es besteht kein formales System, das Beschäftigten oder auch Dritten die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Whistleblowing-Tool). Vorstand und Aufsichtsrat sehen derzeit keine Notwendigkeit ein solches System einzuführen.

Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des Kodex

Ferner sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- *die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,*
- *der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,*

- *bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.*

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Am 03. Juni 2016 wurde in der Hauptversammlung der Dierig Holding AG beschlossen auf eine individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge zu verzichten. Dieser Beschluss umfasst die Geschäftsjahre 2016 bis 2020. Aus diesem Grund wird von einer detaillierten Darstellung der Bezüge für jedes Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des Kodex abgesehen.

Ziffer 5.3.2 des Kodex

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, sowie der Compliance befasst.

Da sich der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG aus lediglich sechs Mitgliedern zusammensetzt, werden die Themengebiete, für deren Behandlung der Kodex einen Prüfungsausschuss empfiehlt, effizient im Gesamtgremium diskutiert und entschieden. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher weder angemessen noch notwendig.

Ziffer 5.3.3 des Kodex

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Dierig Holding AG können geeignete Wahlvorschläge an die Hauptversammlung effizient vorbereitet werden. Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat ist daher nicht notwendig.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2, 3, 4 und 5 des Kodex

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen

Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.

Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat bisher und für die Zukunft beschlossen, sich bei seinen Wahlvorschlägen ausschließlich von der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Ziel leiten zu lassen, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dies geschieht unabhängig von den formalen Kriterien des Alters, des Geschlechts und der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hält die Benennung konkreter Ziele sowie die Erstellung eines Kompetenzprofils für die Zusammensetzung derzeit für nicht notwendig. Auf die Veröffentlichung des Stands der Umsetzung sowie auf die Information zur angemessenen Zahl der unabhängigen Mitglieder der Anteilseiger und die Namen dieser Mitglieder wird verzichtet. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Meinung, dass die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Aufsichtsratsmitglieder als vorrangig gegenüber der geforderten Berichtspflicht zu bewerten ist. Deshalb wird der Veröffentlichung der geforderten Lebensläufe nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat für den Frauen- und Männeranteil eine Zielgröße von 0% festgelegt. Darüber hinaus wird auf eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet, da – wie bereits erwähnt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichts-

ratsmitglieder zur Wahrnehmung dieses Amtes maßgeblich sind, nicht jedoch formale Kriterien, wie etwa die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 des Kodex

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

§ 13 Absatz 2 der Satzung der Dierig Holding AG sieht vor, dass der Aufsichtsrat als variable Vergütung für jedes Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, Euro 12.000,00 erhält, aufgeteilt auf die Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis der festen Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die derzeitige Regelung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung nicht entgegensteht. Vorstand und Aufsichtsrat werden zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Anpassung dieser Regelung angezeigt ist.

Ziffer 7.1.1 Satz 2

Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Die Dierig Holding ist gesetzlich nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Geschäftspolitik der Dierig Holding AG ist auf eine langfristige Geschäftsentwicklung ausgerichtet. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Meinung, dass die verpflichtenden Vorgaben für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend sind.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat beschlossen, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht allen Aktionären binnen 90-Tagen nach Geschäftsjahresende sowie den Halbjahresfinanzbericht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Dennoch können besondere Umstände (neue Rechnungslegungsvorschriften IFRS/IAS), dazu führen, dass diese Fristen, zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Mehrkosten, geringfügig überschritten

werden. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Meinung, dass diese Zeitüberschreitung zu keinem Informationsnachteil führt.

Weitere Angaben zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Dierig Holding AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die entsprechend das duale Leitungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat anwendet. Grundlage der Unternehmensführung in der Dierig Holding AG und den Tochtergesellschaften sind die relevanten deutschen Gesetze beziehungsweise die entsprechenden nationalen Regelungen bei den internationalen Tochterunternehmen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind die Unternehmensführung und -kontrolle weitgehend in der Satzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Die Dierig Holding AG befolgt des Weiteren den weit überwiegenden Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur konzernweiten Umsetzung einer effizienten und konsistenten Unternehmensführung wurden konzerninterne Organisationsanweisungen schriftlich niedergelegt und stehen allen leitenden Mitarbeitern zur Verfügung. Weitere freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen gegenüber externen Kodizes und Regelwerken zur Unternehmensführung bestehen nicht.

Soziale und ethische Standards

Die Dierig-Gruppe nimmt ihre Verantwortung sehr ernst und folgt deswegen ihren selbst gesetzten, hohen unternehmensethischen Standards. Am Unternehmensstandort Augsburg wird ein ständiger Dialog mit Politik, Wirtschaft, Verbänden und sozialen Trägern geführt. Durch die Konzentration der Aktivitäten der Tochterunternehmen im Bereich Immobilien auf die Regionalzentren Augsburg und Kempten wird von einem regionalen Kontaktnetzwerk und der öffentlichen Wahrnehmung des Unternehmens profitiert. Ganz besonders an diesen Standorten legt die Dierig Holding AG äußersten Wert auf eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit Sozialträgern bei verschiedenen Pflegeheimen in den Dierig-Immobilien.

Die Potenziale der Mitarbeiter in der gesamten Unternehmensgruppe werden unter anderem durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung gefordert und gefördert. Die besondere Verantwortung des Unternehmens für seine Mitarbeiter zeigt sich nicht zuletzt in der Fortführung der umfangreichen Pensionsverpflichtungen.

Risikomanagement

Die Dierig Holding AG hat zur Erkennung und Eingrenzung von möglichen Risiken unternehmenseinheitliche Planungsprozesse sowie ein Risikomanagementsystem

installiert. Die Erreichung der Planziele sowie das Auftreten von Risiken werden regelmäßig auf der Basis eines detaillierten und institutionalisierten Berichtswesens überwacht. Das Risikomanagement-System wird regelmäßig auch auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Dierig AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern: Christian Dierig (Vorstandssprecher) Ellen Dinges-Dierig (Vorstand) und Benjamin Dierig (Vorstand). Herr Christian Dierig und Frau Ellen Dinges-Dierig leiten zugleich die textilen Aktivitäten der Unternehmensgruppe, Herr Benjamin Dierig ist für die Immobilien-Engagements zuständig. Die Geschäftsverteilung zwischen den drei Mitgliedern ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand ist auch insbesondere verantwortlich für die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand trägt für ein Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge. Eine Änderung dieser Struktur und Besetzung des Vorstandes beabsichtigt der Aufsichtsrat nicht. Entsprechend definiert der Aufsichtsrat die Zielgröße für die flexible Frauenquote im Vorstand weiter mit 0%.

Die Teilkonzerne und Tochtergesellschaften werden ihrerseits durch ihre Geschäftsführer mit Ergebnisverantwortung geführt. Aufgrund der besonderen Struktur der Dierig-Gruppe mit der Dierig Holding AG als Konzernobergesellschaft ohne eigene Führungsebenen unterhalb des Vorstands, erübrigt sich die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie von Fristen zu ihrer Erreichung. Entsprechend entfällt in der Erklärung zur Unternehmensführung und im Lagebericht auch eine Berichterstattung über das Erreichen der Zielgrößen. Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass in den Führungsebenen der Konzerngesellschaften der Dierig Holding AG ein Frauenanteil von derzeit 31% besteht.

In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Geschäfte aufgelistet, die im Gesamtvorstand beschlossen werden müssen sowie der Katalog der durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte. Vorstandssitzungen oder Vorstandsbesprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt und können auch im Rahmen von Besprechungen des Vorstands mit dem übrigen Management abgehalten werden. Vorstandssitzungen werden zusätzlich einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einladung von Fachreferenten zu den Vorstandssitzungen berechtigt, soweit es dies zur Information des Gesamtvorstands sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung für erforderlich hält. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder elektronisch übermittelte Stimmenabgabe gefasst werden. Für eine Beschlussfähigkeit müssen alle Vorstände einwilligen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich über alle Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Des Weiteren berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die gesetzliche Berichterstattungspflicht hinaus regelmäßig mündlich und auf Wunsch auch schriftlich. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Dem Aufsichtsrat der Dierig Holding AG gehören gemäß Satzung sechs Mitglieder an, von denen vier von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern gewählt werden. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als Vertreter der Aktionäre wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und eine nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder. Diese Kriterien werden gegenüber der Frage des Geschlechts als vorrangig angesehen. Deshalb wird die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 0 % festgelegt.

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das Aufsichtsratsgremium wählt selbst aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Außerordentliche Sitzungen sind jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds möglich. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, weil aufgrund seiner Größe von sechs Mitgliedern eine effiziente Arbeitsweise und Willensbildung gewährleistet ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Den Bericht des Aufsichtsrats finden Sie im aktuellen Geschäftsbericht auf dieser Internetseite.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

Rolf Settelmeier

Vorsitzender des Vorstands der Stadtparkasse, Augsburg

Weitere anzugebende Mandate

Patrizia GrundInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Augsburg, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Versicherungskammer Bayern Versicherungsgesellschaft des öffentlichen Rechts, München, Verwaltungsrat (ab 01. Juli 2018)

Dr. Rüdiger Liebs, stellvertr. Vorsitzender
Rechtsanwalt

Weitere anzugebende Mandate:

Deutsche Investitions- und Vermögens-Treuhand Aktiengesellschaft (DIVAG), Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Gerhard Götz
technischer Angestellter
Vorsitzender des Betriebsrats

Bernhard Schad
ehemaliger Vorstand der Dierig Holding AG

Weitere anzugebende Mandate:
Peter Wagner Immobilien AG, Augsburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats
(ab 02. August 2018)

Alfred Weinhold
kaufmännischer Angestellter

Dr. Ralph Wollburg
Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Linklaters LLP, Düsseldorf

Die laufende Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließen wird, d.h. voraussichtlich im Frühjahr 2023.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse der Dierig Holding AG werden vom Vorstand auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Der Jahresabschluss der Dierig Holding AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Konzernzwischenabschlüsse werden vom Abschlussprüfer nicht geprüft. Sie werden allerdings vor der Veröffentlichung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert.

Zum Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 sowie für eine etwaige Prüfung des Halbjahresfinanzberichts 2018 hat die Hauptversammlung 2018 die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München gewählt. Vor der Wahl hatte die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene sogenannte Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Danach bestanden und bestehen an der Unabhängigkeit der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München als Abschlussprüfer keine Zweifel.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vertraglich vereinbart, dass der Aufsichtsrat unverzüglich informiert wird über

- Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Abschlussprüfung auftreten,
- Feststellungen oder Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind sowie
- Feststellungen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Transparente Unternehmenskommunikation

Eine offene, transparente Unternehmenskommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Neben klaren und verständlichen Inhalten erfordert dieser Aspekt auch einen gleichberechtigten Zugang aller Zielgruppen zu den Informationen des Unternehmens. Die Dierig Holding AG misst dem Internet als orts- und zeitunabhängigem sowie frei zugänglichem Informationsmedium eine hohe Bedeutung bei. Entsprechend hält der Internetauftritt der Dierig Holding AG (www.dierig.de) für die interessierte Öffentlichkeit eine Vielzahl von gut strukturierten Informationen rund um das Unternehmen bereit. Im Bereich „Investor Relations“ sind u.a. umfassende finanzwirtschaftliche Informationen über die Dierig Holding AG abrufbar, wie z. B. Geschäfts- und Halbjahresfinanzbericht sowie Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse, d. h. die Veröffentlichungstermine des Geschäftsberichts und der Zwischenberichte sowie der Termin der Hauptversammlung, sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Dieser wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der Dierig Holding AG eingestellt.

Augsburg, den 10. Dezember 2018

Dierig Holding AG

Der Aufsichtsrat Der Vorstand